



II-8704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7253/1-Pr 1/92

3912 IAB

1993-02-11

zu 3966 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3966/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt, Mag. Haupt, Mag. Barmüller haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Dauer der Urteilsausfertigungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviel Zeit vergeht durchschnittlich in Strafverfahren zwischen Urteilsverkündung und schriftlicher Urteilsausfertigung?
2. Wie lange ist die Phase zwischen dem Schluß der Verhandlung und der schriftlichen Urteilsausfertigung durchschnittlich in Zivilprozessen?
3. Wodurch sind diese gesetzwidrigen Verzögerungen im allgemeinen begründet?
4. Warum verstrichen speziell im Fall Lanz fast drei Monate zwischen Urteilsverkündung und Urteilsausfertigung?
5. Aus welchem Grund wurden die Protokollseinsicht und -abschrift gesetzwidrig verweigert?

- 2 -

6. Welche Konsequenzen werden diese illegalen Vorgänge für die daran Beteiligten und das Verfahren haben?
7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Einhaltung der Gesetze bei den Urteilsausfertigungen zu erreichen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Für die Beantwortung dieser Fragen scheint es mir vorerst erforderlich darauf hinzuweisen, daß unter dem Terminus "Urteilsausfertigung" in der Praxis meist etwas anderes verstanden wird, als es das Gesetz festlegt. Während die Praxis diese Bezeichnung für die Durchschriften oder Abschriften eines Urteils, die mit amtlicher Beglaubigung den Parteien zugestellt werden, versteht, wird der Fachbegriff "Urteilsausfertigung" sowohl in der StPO als auch in der ZPO für die Urteilsurschrift, also das dem Akt anzuschließende schriftliche Urteil, verwendet.

Auswertungen darüber, binnen welcher Zeit nach mündlicher Verkündung bzw. nach Schluß der mündlichen Verhandlung Urteilsurschriften von den Richtern der Geschäftsstelle übergeben werden, bestehen nicht; solche Auswertungen würden einen unvertretbar hohen Aufwand erfordern. Lediglich in den bezirksgerichtlichen Zivilverfahren, in denen alle Registerdaten zentral verfügbar sind, kann - freilich auch nur mit beträchtlichem Aufwand - der durchschnittliche Zeitraum festgestellt werden, der zwischen Schluß der Verhandlung und der Abfertigung des Urteils an die Parteien liegt. Zu beachten ist aber, daß in dieser Zeitphase nicht bloß die Verfassung der Urschrift der Entscheidung erfolgt, sondern auch ein erheblicher

- 3 -

manipulativer Aufwand bewältigt werden muß (Übertragung des Protokolls der letzten Verhandlung, Herstellung der Urschrift des Urteils und der Urteilsausfertigungen nach Unterschrift des Richters, Registereintragungen udgl.). Eine stichprobenartige Auswertung aller im November 1992 abgefertigten bezirksgerichtlichen Urteile in Zivilsachen ergab, daß zwischen dem Schluß der Verhandlung und der Abfertigung des Urteils an die Parteien durchschnittlich zirka 50 Tage liegen; in rund 42 % der Fälle konnte die Entscheidung sogar binnen eines Monats nach Schluß der Verhandlung an die Parteien abgefertigt werden. Dieses Ergebnis bestätigt, daß die Gerichte die Urteile im Regelfall verzögerungsfrei ausfertigen.

Das Bundesministerium für Justiz verfolgt daher auch nicht den überaus aufwendigen Weg der Erfassung der durchschnittlichen Ausfertigungsfristen, sondern überwacht - wie in der Antwort zu Punkt 7. noch näher ausgeführt werden wird - im Rahmen eines Revisionsprojektes die verzögerte Ausfertigung von Urteilen.

Zu 3:

Als Ursachen für die in Einzelfällen auftretenden Verzögerungen bei der Erstellung der Urteilsausfertigung kommen objektive und subjektive Gründe in Betracht. Zu den objektiven Gründen zählt etwa eine besondere Belastung des zuständigen Richters durch eine hohe Zahl zu bewältigender Verfahren (intensive Verhandlungstätigkeit) oder durch eine Häufung schwieriger Verfahren (lange Verhandlungsdauer, umfangreiches Aktenmaterial); daneben gibt es aber noch ein weites Spektrum denkbarer objektiver Gründe, die von der Notwendigkeit, Vertretungen für erkrankte oder im Urlaub oder im Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz befindlicher Kolleginnen oder Kollegen vorzunehmen,

- 4 -

bis hin zu (arbeitsmarktbedingten) langen Schreibfristen reichen. Als subjektive Gründe für Ausfertigungsverzögerungen sind die Herabsetzung oder der Entfall der Leistungsfähigkeit des zuständigen Richters durch Krankheit, Unfall etc. anzuführen.

Zu 4:

Im Strafverfahren gegen Bernhard Lanz wegen §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB (AZ 12 Vr 2920/91-300d des Landesgerichtes für Strafsachen Graz) verstrichen zwischen der Urteilsverkündung und der Abfertigung der Urteilsausfertigung an den Verteidiger 80 Tage. Im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität des Verfahrens (die Strafakten umfassen 15 Bände, es wurde an 20 Tagen meist ganztägig verhandelt, das Hauptverhandlungsprotokoll besteht aus 1.377 Seiten) kann in der Urteilsausfertigungsdauer keine ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung erblickt werden. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß das Oberlandesgericht Graz mehrere auf § 15 StPO gestützte Beschwerden des Bernhard Lanz über die Dauer der Urteilsausfertigung als unbegründet zurückgewiesen hat.

Zu 5:

Wie der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Graz berichtet hat, sind Protokollseinsicht und -abschrift nicht verweigert worden. Zu beachten ist freilich, daß im Hinblick auf den Umfang des Protokolls dessen Fertigstellung einige Zeit in Anspruch genommen hat. Dem Verteidiger des Bernhard Lanz wurde jedoch mit der Urteilsausfertigung auch eine Ablichtung des gesamten Hauptverhandlungsprotokolls zugestellt. Das gleiche erfolgte auf Grund einer Verfügung des Vorsitzenden vom 9.9.1992 auch an Bernhard Lanz. Seit diesem Zeitpunkt wurde Bernhard Lanz auch wiederholt Akteneinsicht gewährt. Überdies stand der ge-

- 5 -

samte Akt samt den fast 40 Beilagen ab dem Zeitpunkt der Urteilszustellung dem Verteidiger uneingeschränkt im Richterzimmer des Vorsitzenden zur Einsicht und Herstellung von Kopien zur Verfügung.

Zu 6:

Wie sich aus den Antworten zu den Punkten 4 und 5 ergibt, liegen keine "illegalen Vorgänge" vor.

Zu 7:

Schon im Jahr 1989 hat das Justizressort ein Revisionsprojekt zur Erfassung von Urteilsrückständen (und überlangen Verfahren) entwickelt. Im Rahmen dieses Projekts werden im Wege genereller Berichtspflichten unter anderem alle Verfahren erfaßt, in denen zum Stichtag 1.10. des jeweiligen Jahres das Urteil länger als zwei Monate nach Schluß der Verhandlung nicht abgefertigt ist. Auch dieses Revisionsprojekt hat bestätigt, daß die Urteile in der überwiegenden Zahl der Fälle rasch ausgefertigt werden. Wenn sich bei einzelnen Gerichten oder Gerichtsabteilungen Probleme zeigen, werden im Wege über die für die Dienstaufsicht primär zuständigen Justizverwaltungsorgane die im Einzelfall geboten scheinenden Abhilfemaßnahmen veranlaßt.

9. Februar 1993

